

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Dezember 2012

1270. Staatspersonal (versicherter Lohn 2013)

Gemäss § 6 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (BVK-Statuten) wird zur Koordination der Leistungen der Versicherungskasse mit denjenigen der AHV/IV ein Teil des anrechenbaren Lohnes nicht in die Versicherung einbezogen. Gemäss § 79 Abs. 1 lit. a der BVK-Statuten setzt der Regierungsrat die Höhe dieses Koordinationsabzuges fest. Er entspricht dem Koordinationsabzug gemäss BVG.

Am 21. September 2012 legte der Bundesrat die ab 1. Januar 2013 gültigen Grenzbeträge für die berufliche Vorsorge fest. Der Koordinationsabzug beträgt neu Fr. 24570, der versicherte Mindestlohn steigt auf Fr. 3510 (AS 2012, 6347).

Gestützt auf § 6 Abs. 1 der BVK-Statuten ist dieser Koordinationsabzug für die BVK zu übernehmen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Koordinationsabzug gemäss § 6 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2013 auf Fr. 24570 festgesetzt. Ein versicherter Lohn von weniger als Fr. 3510 muss nach Art. 8 Abs. 2 BVG auf diesen Betrag aufgerundet werden.

II. Für das nach Lohnreglement 5 im Stundenlohn angestellte Personal ist der versicherte Jahreslohn aufgrund eines Koordinationsabzuges von Fr. 11.25 (Fr. 24570 : 2184 Jahresstunden) je geleistete Arbeitsstunde festzusetzen.

III. Für die vertraglich der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber und die freiwillig Versicherten gilt die gleiche Regelung wie für das staatliche Personal.

– 2 –

IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Er findet keine Anwendung auf die vor diesem Datum eingetretenen Versicherungsfälle.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi